


Behandlung von trockenen exotischen
Gewürzmischungen, frischem Gemüse (Zwiebel,
Kartoffel) und frischem Knollengemüse
(Knoblauch, Ingwer) mit ionisierenden Strahlen



Endbericht der Schwerpunktaktion A-006-24

Juni 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Kontrolle bezüglich der Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen.

36 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht:

- Keine Probe wurde beanstandet

Hintergrundinformation

Gemäß der Verordnung über die Behandlung von Lebensmitteln und Verzehrsprodukten mit ionisierenden Strahlen BGBl II 2000/327 (IonStrahlenV) liegt derzeit für die Lebensmittelkategorie „getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze“ eine maximale Gesamtdosis von 10 kGy vor. Werden diese Produkte bestrahlt, muss zudem ein Hinweis auf die Bestrahlung (bestrahlt, mit ionisierenden Strahlen behandelt) in Verbindung mit der verkehrsüblichen Bezeichnung gemacht werden.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 36, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung über die Behandlung von Lebensmitteln und Verzehrsprodukten mit ionisierenden Strahlen BGBl II 2000/327 (IonStrahlenV)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 0 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	36	100,0	(92 %; 100 %)
beanstandet	0	0,0	(0 %; 8 %)
gesamt	36	100,0	---

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.